

Tierschutzgesetz (TSchG)

Änderung vom ...

Vorentwurf 12. Mai 2010

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005² wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1^{bis} (neu) und Abs. 2

^{1bis} Der Bundesrat kann vorsehen, dass bestimmte Aus- und Weiterbildungen vom Bund oder den Kantonen anerkannt werden.

² Der Bund sorgt für die Information der Bevölkerung über Tierschutzfragen.

Art. 7 Sachüberschrift und Abs. 4 (neu)

Melde- und Bewilligungspflicht, Verbote

⁴ Der Bundesrat kann das Inverkehrbringen sowie das Verwenden schmerzverursachender Hilfsmittel und Geräte für die Ausbildung und die Kontrolle von Tieren für melde- oder bewilligungspflichtig erklären oder verbieten.

Art. 10 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Er kann die Zucht, das Erzeugen, das Halten, die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie das Inverkehrbringen von Tieren mit bestimmten Merkmalen, insbesondere Abnormitäten in Körperbau und Verhalten, verbieten.

¹ BBl
² SR 455

*Gliederungstitel vor Art. 13***3. Abschnitt: Verkehr mit Tieren und Tierprodukten***Art. 14 Sachüberschrift und Abs. 2*

Bedingungen, Einschränkungen und Verbote

² Die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen und daraus hergestellten Produkten sowie der Handel mit solchen Fellen und Produkten sind verboten.

Art. 15a (neu) Internationale Tiertransporte

¹ Wer gewerbsmässig internationale Tiertransporte durchführt, bedarf einer Bewilligung.

² Der Bundesrat kann festlegen, welche internationalen Normen bei internationalen Tiertransporten zu beachten sind.

Art. 20a (neu) Information der Öffentlichkeit

Der Bundesrat regelt die Information der Öffentlichkeit über Tierversuche.

Art. 23 Abs. 4 (neu)

⁴ Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge über den gegenseitigen Austausch von Informationen über ausgesprochene Verbote abschliessen. Er kann vorsehen, dass im Ausland ausgesprochene Verbote in der Schweiz anwendbar sind.

Art. 26 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

...

² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

Art. 27 Sachüberschrift und Abs. 2

Widerhandlungen im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten

² Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten Bedingungen, Einschränkungen oder Verbote nach Artikel 14 vorsätzlich missachtet. Versuch, Helferschaft und Anstiftung sind strafbar. Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Art. 28 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Bst. h (neu) und i (neu), Abs. 2 und Abs. 3

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, sofern nicht Artikel 26 anwendbar ist, wer vorsätzlich:

h. vorschriftswidrig gewerbsmässig mit Tieren handelt;

i. vorschriftswidrig lebende Tiere zur Werbung verwendet.

² Versuch, Helferschaft und Anstiftung sind strafbar. Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

³ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Missachtung als strafbar erklärt wurde, oder eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.

Art. 31 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3

¹ Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen sind Sache der Kantone.

² Die zuständige Bundesbehörde untersucht und beurteilt Widerhandlungen, die bei der Ein- und Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten an den zugelassenen Grenzkontrollstellen festgestellt werden. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005³ oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009⁴ vor, so führt die Eidgenössische Zollverwaltung die Untersuchung durch und trifft den Strafbescheid.

³ Stellt eine Widerhandlung gleichzeitig eine nach Absatz 2 sowie eine durch die Bundesbehörde zu verfolgende Widerhandlung gegen das Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992⁵, das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966⁶, das Jagdgesetz vom 20. Juni 1986⁷, das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991⁸ über die Fischerei, das Zollgesetz vom 18. März 2005 oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009 dar, so wird die für die schwerste Widerhandlung angedrohte Strafe angewendet; diese kann angemessen erhöht werden.

3 SR 631.0

4 SR 641.20

5 SR 817.0

6 SR 916.40

7 SR 922.0

8 SR 923.0

Art. 32 Abs. 2^{bis} (neu) und Abs. 5

^{2bis} Der Bundesrat kann die Kantone verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen sowie Kontroll- und Untersuchungsergebnisse zu informieren.

⁵ Die Durchführung des Bewilligungsverfahrens nach Artikel 7 Absatz 2 und die Überwachung der Ein- und Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten an den zugelassenen Grenzkontrollstellen sind Sache des Bundes.

Art. 32a (neu) Internationale Zusammenarbeit

Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge abschliessen über die Forschung, die Ausbildung, die Durchführung von Kontrollen und den Informationsaustausch im Bereich des Tierschutzes.

Art. 32b (neu) Einsprache

¹ Verfügungen nach diesem Gesetz können bei der verfügenden Bundesbehörde mit Einsprache angefochten werden.

² Die verfügende Behörde kann einer Einsprache die aufschiebende Wirkung entziehen.

³ Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage.

Art. 35a (neu) Prüfungskommission

¹ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ernennt eine Prüfungskommission. Diese führt Prüfungen durch von Personen, die Funktionen beim Vollzug dieses Gesetzes wahrnehmen.

² Die Prüfungskommission eröffnet die Prüfungsergebnisse in Form einer Verfügung.

³ Der Bundesrat kann die Durchführung von Prüfungen von Personen, die bestimmte Funktionen beim Vollzug dieses Gesetzes wahrnehmen, an die Kantone delegieren.

Art. 35b (neu) Elektronisches Informationssystem

¹ Der Bund betreibt zur Unterstützung der gesetzlichen Aufgaben im Bereich der Tierversuche und Versuchstierhaltungen ein elektronisches Informationssystem.

² Die Vollzugsbehörden dürfen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben besonders schützenswerte Personendaten sowie Persönlichkeits- und Betriebsprofile bearbeiten. Sie können im Abrufverfahren auf diese Daten zugreifen.

³ Die kantonalen Kommissionen für Tierversuche haben zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auch Zugriff auf Daten zu Bewilligungsgesuchen aus anderen Kantonen.

⁴ Für die Benützung des Informationssystems durch die Kantone werden Gebühren erhoben. Der Bundesrat setzt die Gebühren fest.

⁵ Der Bundesrat regelt:

- a. den Datenkatalog;
- b. die Verantwortlichkeiten für die Datenbearbeitung;
- c. die Zugriffsrechte, namentlich den Umfang der Zugriffe im Abrufverfahren;
- d. die zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen, insbesondere die Voraussetzungen für die Zugriffserteilung;
- e. die Archivierung.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

